

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom xx.yy.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom xx.yy.2016:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, idgF, und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 03. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, idgF, wird verordnet:

Curriculum für das
PhD-Programm Katholisch-Theologische Fakultät (Doktoratsstudium)
an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das PhD-Programm Katholisch-Theologische Fakultät (Doktoratsstudium) ist der Gruppe der theologischen Studien zugeordnet.
- (2) Das PhD-Programm Katholisch-Theologische Fakultät (Doktoratsstudium) ist ein gemeinsames Studium der Katholischen Religionspädagogik und der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, philosophische bzw. religionspädagogisch-theologische Problemstellungen auf hohem fachlichem und methodischem Niveau wissenschaftlich zu erarbeiten, darzustellen und deren Relevanz für die Praxis zu erkennen.

Das PhD-Programm Katholisch-Theologische Fakultät (Doktoratsstudium) vertieft und fundiert in besonderer Weise die kommunikativen, interdisziplinären, wissenschaftstheoretischen und -didaktischen Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen, unter Berücksichtigung der weltanschaulichen Grundfragen der Menschen und eines verantwortbaren Umgangs mit Glaube und Religion in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Es leitet die Studierenden zur Einübung einer selbstständigen und kreativen wissenschaftlichen Praxis an und versteht sich als erste Stufe einer Laufbahn als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse in den für eine erfolgreiche Bearbeitung der Dissertation erforderlichen Disziplinen, Selbstwahrnehmungs- und Selbstbeurteilungskompetenzen, Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Lehrens und Lernens sowie der Präsentation von Wissenschaft in der Öffentlichkeit, Sprach-, Kommunikations- sowie Planungs- und Leitungskompetenzen.

- (3) Entsprechend dem gewählten Dissertationsthema ergibt sich eine philosophische oder religionspädagogische Akzentuierung der Dissertation. Dies umfasst wissenschaftlich fundiertes Orientierungswissen im Hinblick auf
 - eine Zusammenschau von aktuellen Themen philosophischer Forschung,
 - Philosophie im Kontext der Diskussion mit anderen Wissenschaften
 - sowie insbesondere darauf, dass philosophisches Denken zu argumentativ gegründeten und wissenschaftlich verantworteten Überzeugungen in weltanschaulichen Fragen führt,bzw.
 - die eigenständige Wahrnehmung, Beurteilung und Weiterentwicklung theologisch-religionspädagogischer Theorien und Konzepte,

- die Kompetenz, komplexe Themenbereiche auf aktuellem Wissensstand der relevanten Disziplinen und unter theologisch reflektierter Verwendung der eingesetzten Methoden zu erschließen,
 - den Praxis-Theorie-Praxis-Zusammenhang für wissenschaftliche Erkenntnis zu nutzen,
 - die spannungsreiche Einheit von Glaube und Lehre, Dogma und Praxis zu reflektieren,
 - die Relation von Inhalt und Form der religionspädagogischen Forschung und Lehre zu beachten,
 - die Entwicklung einer wissenschaftlich-theologischen Urteilsfähigkeit durch Integration des gewonnenen Wissens in die Persönlichkeit.
- (4) Das PhD-Programm Katholisch-Theologische Fakultät (Doktoratsstudium) führt zur Qualifikation für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung besonderer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. In erster Linie qualifiziert es für die Weiterführung einer wissenschaftlichen Laufbahn, zur Lehre an Hochschulen und Universitäten und zur wissenschaftlichen Tätigkeit, insbesondere im interdisziplinären Kontext bzw. in der Grundlagenforschung. Das Programm qualifiziert zu Leitungsfunktionen in diesen Bereichen, aber auch in Tätigkeitsfeldern, welche wissenschaftlich fundiertes Orientierungswissen, die besondere Befähigung zu kritischer Analyse und zu argumentativ nachvollziehbarer und wissenschaftlich verantworteter Stellungnahme, theologische Urteilsfähigkeit und didaktische Kompetenzen erfordern, so etwa im kirchlichen Dienst, im Bildungs-, Verlags- und Verwaltungsbereich, in der LehrerInnenausbildung, Beratung, Kommunikations- und Medienarbeit, in der öffentlichen Verwaltung und in der Privatwirtschaft.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des PhD-Programms Katholisch-Theologische Fakultät (Doktoratsstudium) beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich in Frage kommende Studien gelten jedenfalls der Abschluss des Masterstudiums Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. des Masterstudiums Katholische Religionspädagogik und des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit Masterarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religion an der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) **Vorlesungen** (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein.
- (2) **Seminare** (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer 20.

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Pflichtmodule

(1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Kernkompetenzen zum Dissertationsthema	SST	ECTS-AP
	Lehrveranstaltungen aus dem fachnahen Bereich der Dissertation im Umfang von insgesamt 12 ECTS-AP gemäß Dissertationsvereinbarung, wovon mindestens zwei Seminare mit je mindestens 4 ECTS-AP sein müssen.	-	12
	Summe	-	12
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über inhaltliche und methodische Kompetenzen auf hohem fachlichem Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsdidaktik	SST	ECTS-AP
a.	VO Wissenschaftstheorie I Allgemeine Wissenschaftstheorie und ihre Geschichte unter spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse von TheologInnen; kritische Reflexion eigenen Arbeitens; Genderaspekte in der theologischen Wissenschaft	2	3
b.	VO Wissenschaftstheorie II Fragen der Normativität in der Wissenschaft und der Kirchlichkeit der Theologie; theologische Loci; Inspirationslehre; theologische Modelle und deren kritische Reflexion; Genderaspekte in der theologischen Wissenschaft	2	3
c.	SE Wissenschaftsdidaktik Haltungen und Methoden der Wissenschafts- und Hochschuldidaktik im Hinblick auf theologische Lehre und Wissenstransfer; Genderfragen im theologischen Lehren	2	4
	Summe	6	10
	Lernziel des Moduls: Höchst spezialisierte Kenntnisse im Bereich der zeitgenössischen Wissenschaftstheorie und ihrer Geschichte; Befähigung zur kritischen Analyse und Einordnung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere zur Erkennung unkritischer Modell- und Methodenübernahmen aus anderen Wissenschaftsbereichen. Spitzenkenntnisse im Bereich der Grundkonflikte der Theologiegeschichte und der systematischen Grundfragen der Wissenschaftstheorie der Theologie; Befähigung zur kritischen Beurteilung unterschiedlicher theologischer Modelle und zur Reflexion der eigenen theologischen Grundoptionen. Entsprechende didaktische Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Lehren und Lernen an der Hochschule und Präsentation von Wissenschaft in der (Fach-)Öffentlichkeit; Befähigung zu nachhaltigem Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen in Lern- und Präsen-		

tationskontexten.
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

3.	Pflichtmodul: Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs	SST	ECTS-AP
a.	SE Begleitung wissenschaftlicher Projekte	1	2
	<p>Begleitete Planung und Evaluierung von wissenschaftlichen Projekten; Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Forschungskommunikation und des Forschungsmanagements, Erweiterung der Analyse- und Bewertungskompetenzen im Hinblick auf die Darstellung eigener und fremder Forschungsleistungen; Weiterentwicklung der Selbstbeurteilungs- und Selbstevaluierungskompetenz im Zusammenhang mit der Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Integrität.</p> <p>Sofern Studierende über entsprechende Projekterfahrung verfügen, kann mit Zustimmung des Hauptbetreuers / der Hauptbetreuerin dieses Seminar durch zusätzliche Projekte gemäß lit. b. im Umfang von 2 ECTS-AP ersetzt werden.</p>		
b.	Selbstständige Absolvierung von wissenschaftlichen Projekten, die in Vereinbarung mit dem Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam zu wählen sind und deren ECTS-AP-Wertigkeit vom Hauptbetreuer / von der Hauptbetreuerin festzulegen ist.	-	4
	<p>Beispielhafte Aufzählung von Projekttypen, aus denen gewählt werden kann, und Richtwerte für deren ECTS-AP-Bewertung:</p> <p>Aktive Teilnahme an Kongressen/Symposien/Facharbeitsgemeinschaften (im Kontext von Fakultät, Forschungsschwerpunkten, Forschungsplattformen, Öffentlichkeitsarbeit der Universität, einschlägigen internationalen Veranstaltungen) wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • inhaltliche und organisatorische Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen, die dem Wissenstransfer dienen (2 ECTS-AP) • Gestaltung eines Beitrags: z.B. 30-minütiger Vortrag (4 ECTS-AP) • Poster (2 ECTS-AP) <p>Publikationen im Umfang von mind. 2.500 Wörtern in einem ISSN- bzw. ISBN-fähigen Publikationsorgan (4 ECTS-AP) z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • facheinschlägigen Zeitschriften • Sammelbänden <p>Entwurf eines Antrages an Forschungsförderungsinstitutionen wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) • Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank • Stipendienprogramme der Österreichischen Akademie der Wissenschaften <p>Der Antrag muss formal adäquat eingereicht und von der jeweiligen Förderinstitution zur Begutachtung zugelassen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigenständig erarbeiteter Entwurf eines Antrags (6 ECTS-AP) • Mitarbeit an der Abfassung eines Antrags (2 ECTS-AP) <p>Einübung in die Lehrtätigkeit wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen, wenn die Dissertation in deren fachlichen Bereich fällt (4 		

	<p>ECTS-AP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • inhaltliche und organisatorische Mitplanung und Mitleitung von Exkursionen (4 ECTS-AP) <p>Selbstorganisiertes Lernen wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit in der Planung und Leitung von Graduiertenkonferenzen/DoktorandInnensymposien (4 ECTS-AP) • Mitarbeit in internationalen Forschungsnetzwerken (2 ECTS-AP) 		
	Summe	1	6
<p>Lernziel des Moduls: Kompetenzen im Bereich der eigenständigen Planung, Durchführung und Evaluierung von Präsentationsprojekten vor nationalen und internationalen Foren; Kenntnisse im Hinblick auf die Generierung grundlegender Kompetenzen im Forschungsmanagement und bei der Beantragung von Förderungsmitteln; Erweiterung der Kompetenz zur Analyse und kritischen Bewertung der Darstellung eigener und fremder Forschungsleistungen; eigenständige Erweiterung der Selbstbeurteilungs- und Selbstevaluierungskompetenzen zur Förderung von Selbstständigkeit und Innovationsfähigkeit.</p>			
<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</p>			

4.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	2
	Summe	-	2
<p>Lernziel des Moduls: Befähigung zur Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; Kompetenz zur Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, zur Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, zum Nachweis der Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie zur Präsentation auf höchstem wissenschaftlichem Niveau.</p>			
<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 1-3 sowie der Dissertation</p>			

§ 7 Dissertation

- (1) Im PhD-Programm Katholisch-Theologische Fakultät (Doktoratsstudium) ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP zu verfassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist einem Teilbereich der Philosophie oder Katholischen Religionspädagogik zu entnehmen und in der Dissertationsvereinbarung festzulegen.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen.

- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1 und 2 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Bei Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) bekannt zu geben.
- (3) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethoden und Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 3 lit. b. erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von den Studierenden abzufassenden Leistungsberichts. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (5) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 4 „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des PhD-Programms Katholisch-Theologische Fakultät (Doktoratsstudium) wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. Mai 2012, 29. Stück, Nr. 312, tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom . . . Stück, Nr. . . . tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

Für die Curriculum-Kommission:
Ao.Univ.-Prof. DDr. Winfried Löffler

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal